

RS OGH 1973/3/6 100s201/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.1973

Norm

StPO §261

StPO §263 D

StPO §450

StPO §458 Abs5

Rechtssatz

Das Anklagerecht des Staatsanwaltes wird im bezirksgerichtlichen Verfahren durch ein gemäß den §§ 261, 458 Abs 5 StPO in der Hauptverhandlung gefälltes, keine Sachentscheidung enthaltendes Unzuständigkeitsurteil ebensowenig konsumiert, wie durch einen außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden Unzuständigkeitsbeschuß gemäß dem § 450 StPO. Diese (erwähnten) Unzuständigkeitserklärungen stellen sich sachlich als prozeßleitende Verfügungen dar, durch welche die Zuständigkeit zur Entscheidung über den unter Anklage gestellten Sachverhalt auf ein Gericht höherer Ordnung übertragen und der Entscheidung in der Sache nicht vorgegriffen wird. Mit einem solchen Vorgang sind die Präklusivwirkungen des § 263 Abs 2 StPO trotz der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 263 StPO im bezirksgerichtlichen Verfahren auch in bezug auf eine mehrtätig zusammentreffende Übertretung nicht verbunden, wenn sich das über die Anklage ergehende Urteil ausschließlich auf die Klärung der Zuständigkeitsfrage beschränkt. In diesem Fall stellt sich das spätere Verfahren vor dem Gerichtshof seinem Wesen nach als eine dieselbe Tat betreffende Fortsetzung des bezirksgerichtlichen Verfahrens auf Grund einer rechtlich modifizierten Anklage vor dem Gerichtshof dar. Nur dann, wenn ein auf dem § 261 StPO beruhender Formalauspruch mit einer Sachentscheidung (einem "Endurteil"; siehe Mayer, Strafprozeßrecht II 399) zusammentrifft, tritt wegen des § 263 StPO in Ansehung der außerhalb der bisherigen Anklage liegenden, durch Sachentscheidung erledigten Straftaten Erlöschen des Verfolgungsrechtes ein, insoweit dieses nicht dem Ankläger durch die Unzuständigkeitsentscheidung gewahrt wurde.

Entscheidungstexte

- 10 Os 201/72

Entscheidungstext OGH 06.03.1973 10 Os 201/72

Veröff: EvBl 1973/195 S 410

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0098815

Dokumentnummer

JJR_19730306_OGH0002_0100OS00201_7200000_001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at